



Stadt:

Betrieb:

Betreiber:

Straße:

____.____.2020

Anordnung der Betriebsschließung

Sehr geehrte/r

Es wird hiermit Ihnen untersagt, Ihren Betrieb weiter zu öffnen. Es wird angeordnet, dass Sie bis zum Ablauf des 18.04.2020 Ihren Betrieb schließen.

Es gelten für Sie folgende Ausnahmen:

- Sie dürfen Leistungen, wie den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,
- gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.

Der Verzehr ist für die vorgenannten Ausnahmefälle innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig. Sie sind verpflichtet, Ihre Kundschaft darauf hinzuweisen.

Rechtsgrundlage für die Betriebsschließung ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet

Begründung:

Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das bereits mit der Allgemeinverfügung der Region Hannover für Beherbergungen, Übernachtungen sowie vergleichbare Angebote vom 18.03.2020 verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen. Die Untersagung eines Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein



wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Diese weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG die Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauke Jagau
Regionspräsident

In Amtshilfe für die Region Hannover
Im Auftrage



Ergänzungsbogen für die in Amtshilfe tätige Behörde

Bitte senden Sie diesen Bogen eingescannt an:

veranstaltungen-corona@region-hannover.de

Ich habe am ____.____.2020, in _____ um ____ Uhr dem

Betrieb:

Betreiber:

Straße:

im Vorgriff auf die Allgemeinverfügung die Einzelverfügung der sofortigen Schließung bis zum 18.04.2020 ausgesprochen.

Dienststelle:

Aushändigende Person:

Ansprechbar auf folgendem Weg: